

***Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm-
und Wahlrechtsalter; Änderung der Verfassung
des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes
über die politischen Rechte (GpR)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. April 2020, RRB Nr. 2020/668

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Überwiesener Auftrag	5
1.2 Ausgangslage.....	5
1.3 Allgemeines zum Auftrag.....	6
1.3.1 Politische Reife und politisches Interesse der Jugendlichen.....	7
1.4 Abgrenzung aktives und passives Wahlrecht.....	7
1.5 Rechtsvergleichende Hinweise	8
1.5.1 Kantone	8
1.5.2 Ausland	8
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen.....	9
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
3.2 Vollzugsmassnahmen	9
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	9
3.3.1 Administrative Auswirkungen.....	9
3.4 Nachhaltigkeit	9
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Auftrags	10
4.1 Artikel 25 Absatz 1 ^{bis} KV (neu).....	10
4.2 § 3 Absatz 2 GpR (neu)	10
4.3 § 7 Absatz 1 GpR (geändert).....	10
5. Rechtliches	11
6. Antrag.....	11

Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2

Synopse Beschlussesentwurf 1

Synopse Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Mit dem vom Kantonsrat mit geändertem Wortlaut erheblich erklärten Auftrag wurde der Regierungsrat beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten auszuführen, mit einer Anpassung der Kantonsverfassung den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Möglichkeit einzuräumen, fakultativ das **aktive** Stimm- und Wahlrechtsalter auf das vollendete 16. Lebensjahr zu senken.

- Auftrag Jonas Hufschmid (CVP, Olten): Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter (KRB vom 6. November 2019, A 0019/2019)

Der Auftrag erzielt in erster Linie eine Stärkung der Gemeindeautonomie, indem die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Möglichkeit erhalten, selbstständig darüber zu entscheiden, ob sie das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf kommunaler Ebene auf das vollendete 16. Altersjahr senken wollen. Die Forderung nach einer starken Gemeindeautonomie entspricht Artikel 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), in welchem der Kanton die Selbstständigkeit der Gemeinden anerkennt und ihnen einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt.

Als weitere Argumente werden in der schriftlichen Begründung angefügt, dass Jugendliche nach der Absolvierung der obligatorischen Schulzeit – meist im Alter von 15 bis 16 Jahren – in der Berufsbildung oft schon verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen, z. B. im Sozial- und Gesundheitswesen, bei Banken und Versicherungen und in vielen weiteren Berufszweigen, wodurch sie zu Leistungsträgern in der Wirtschaft und Gesellschaft heranwachsen. Die frühere Vergabe des aktiven Stimm- und Wahlrechts an junge Gemeindemitglieder würde zudem den positiven Effekt mit sich bringen, dass sich diese stärker an den Aktivitäten im Gemeindeleben beteiligen und sich früher politisch engagieren können.

Mit dieser Vorlage wird der Auftrag umgesetzt und die Gemeindeautonomie im Bereich des Stimmrechtsalters gestärkt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Auftrag «Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter».

1. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage soll der vom Kantonsrat erheblich erklärte Auftrag in der Kantonsverfassung umgesetzt und dadurch den Gemeinden mehr Handlungsspielraum im Bereich des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters gewährt werden.

1.1 Überwiesener Auftrag

Der mit geändertem Wortlaut erheblich erklärte Auftrag

- Auftrag Jonas Hufschmid (CVP, Olten): Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter (KRB vom 6. November 2019, A 0019/2019)

verlangt die notwendigen Anpassungen der Kantonsverfassung, um den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Möglichkeit einzuräumen, fakultativ das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf das vollendete 16. Lebensjahr zu senken.

1.2 Ausgangslage

In den vergangenen Jahren hat in der Schweiz eine breite Diskussion zum Stimmrechtsalter 16 eingesetzt. Auf Bundesebene ist das Stimm- und Wahlrechtsalter von 18 Jahren in Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999¹⁾ geregelt. Auch im Kanton Solothurn steht das Stimm- und Wahlrecht gemäss Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Grundsätzlich kann jeder Kanton für sich entscheiden, ob Minderjährige auf kantonaler Ebene früher das Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen. Trotz zahlreicher Vorstösse auf bundes- und kantonaler Ebene setzte sich bisher lediglich im Kanton Glarus eine Regelung zum aktiven Stimmrecht ab 16 Jahren durch (siehe dazu Ziff. 3.4.1.).

Auf Bundesebene wurde bereits im Jahr 1999 anlässlich der parlamentarischen Initiative von Ursula Wyss (SP, Bern) das Stimmrechtsalter 16 Jahre diskutiert. Dieser Vorstoss wurde aufgrund einer als Kompromissvorschlag eingereichten Motion der staatspolitischen Kommission zur Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre jedoch zurückgezogen. Im Gegensatz zur parlamentarischen Initiative wollte die Kommission motion nur das aktive, nicht aber das passive Stimm- und Wahlrechtsalter senken. In der Folge lehnte der Nationalrat die Überweisung der Motion am 5. Juni 2000 mit 89 zu 79 Stimmen ab. Bevor eine Senkung des Stimmrechtsalters auf eidgenössischer Ebene in Frage komme, müssten zuerst Erfahrungen auf kantonaler und kommunaler Ebene gesammelt werden³⁾. Im März 2017 folgte der neueste Vorstoss auf Bundesebene in Form einer parlamentarischen Initiative unter dem Titel «Stärkung der Demokratie. Politische Rechte ab 16 Jahren» von Nationalrätin Lisa Mazzone (Grüne, GE). Erneut bildete die Thematik Gegenstand der Diskussionen der Staatspolitischen Kommission. Eine knappe Mehrheit der Kommissionsmitglieder vertrat dabei die Ansicht, dass es nicht am Bund liege, bei der Senkung des Stimmrechtsalters eine Vorreiterrolle einzunehmen. Verschiedene Volksabstimmungen

¹⁾ SR 101.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ Siehe dazu: Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 26. Mai 2000.

auf kantonaler Ebene hätten gezeigt, dass die Senkung des Stimmrechtsalters bereits dort umstritten sei. Weiter wurden in der Kommission Zweifel geäußert, ob in der Altersgruppe der 16- und 17-jährigen das politische Interesse genügend ausgebildet sei. Das politische Interesse solle zuerst entwickelt werden, indem sich die Jugendlichen informieren und politisch orientieren können, bevor sie das Stimmrecht erhalten. Die Kommissionsminderheit hielt dazu jedoch fest, dass das Interesse eher entsteht, wenn die Jugendlichen im politischen Prozess auch tatsächlich eine Rolle spielen können. Das vorhandene Potential sei zu nutzen und die Jugendlichen frühzeitig als aktive Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu gewinnen. Die Staatspolitische Kommission beantragte mit 15 zu 8 Stimmen dem Nationalrat der Initiative keine Folge zu leisten. Der Nationalrat ist dem Kommissionsantrag gefolgt.¹⁾

Der Regierungsrat hat sich im Jahr 2007 zum Auftrag der Fraktion SP/Grüne «Aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren» bereits ausführlich zu dieser Thematik geäußert. In der Zwischenzeit haben sich die zu diskutierenden Punkte nicht wesentlich geändert. Zentral stellt sich bei der Herabsetzung des Stimmrechtsalters die Frage nach der politischen Reife sowie dem politischen Interesse der Jugendlichen. Die diskutierten Punkte werden nachfolgend (siehe Ziff. 1.3.1.) nochmals aufgegriffen.

Die Solothurner Bevölkerung hat am 25. September 2005 die Vorlage «Änderung der Kantonsverfassung: Ermächtigung der Kirchgemeinden, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf 16 Jahre zu senken» mit 55.9% Nein-Stimmen zu 44,1% Ja-Stimmen abgelehnt. Die Kirchgemeinden wollten mit der Vorlage die Einbindung aller kirchlich mündigen Personen in die Verantwortung erreichen, was sich positiv auf die Aktivitäten im Gemeindeleben auswirken würde. Den Kirchgemeinden sollte es dabei freistehen, das Stimmrechtsalter mittels einer Revision der Kirchgemeindeordnung anzupassen.

1.3 Allgemeines zum Auftrag

Mit dem Auftrag von Jonas Hufschmid soll eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) erzielt werden, sodass die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Möglichkeit erhalten, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf das vollendete 16. Lebensjahr zu senken. Ziel des Auftrags ist primär, die in Art. 3 KV²⁾ verankerte Gemeindeautonomie zu stärken, indem die Gemeinden selbstständig über die Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters entscheiden können.

Was die gesetzlichen Änderungen einer allfälligen Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre betrifft, wäre einerseits der bestehende Art. 25 KV³⁾ mit einer Regelung zur fakultativen Senkung für die Gemeinden zu ergänzen. Weiter müssten im Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)⁴⁾ § 3 Absatz 1, welcher die Stimmfähigkeit ab 18 Jahren regelt, und § 7 Absatz 1, in welchem die Wählbarkeit festgelegt wird, welche wiederum Bezug auf die Stimmberechtigten in § 3 Absatz 1, nimmt, angepasst werden. Die Gemeindeordnung müsste bei der fakultativen Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden.

Jede Gemeinde die von der Möglichkeit der Senkung Gebrauch machen möchte, müsste die Einzelheiten in der Gemeindeordnung individuell regeln. Wir erachten dies als eine gute Gelegenheit, die Entwicklung der Stimmbeteiligung sowie die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen der 16 bis 18-jährigen zu beobachten und die Gemeindeautonomie zu stärken.

¹⁾ Siehe dazu: Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. August 2017.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 111.1.

⁴⁾ BGS 113.111.

1.3.1 Politische Reife und politisches Interesse der Jugendlichen

Unter der politischen Reife wird die Fähigkeit verstanden, die eigenen materiellen und ideellen Interessen im Rahmen der Gesellschaft zu erkennen und diese auch zum Ausdruck zu bringen. Die gesellschaftliche Entwicklung hat durchaus zu einer früheren Reife Jugendlicher in den verschiedensten Lebensbereichen geführt. Wie auch der Auftraggeber begründet, übernehmen Jugendliche nach Absolvierung der obligatorischen Schulzeit in der Berufsbildung oft schon verantwortungsvolle Aufgaben, z.B. im Sozial- und Gesundheitswesen, bei Banken und Versicherungen. Sie wachsen mit diesen Aufgaben zu Leistungsträgern in der Wirtschaft und Gesellschaft heran. Grundsätzlich ist es wohl nicht falsch zu sagen, dass politikinteressierte 16- bis 18-jährige durchaus über die Reife verfügen, ihre Interessen der Politik unterzuordnen und die Folgen ihrer Entscheidungen abzuschätzen. In den meisten politischen Parteien ist zudem eine Mitgliedschaft ab 16 Jahren möglich, diese trauen den Jugendlichen die politische Reife zu und knüpfen an der Urteilsfähigkeit der Jugendlichen an, welche in der Regel mit 16 Jahren und nicht erst mit der Volljährigkeit vorliegt. Generell kann die politische Reife der Jugendlichen nicht bejaht oder verneint werden. In allen Altersgruppen gibt es grosse Unterschiede, was das politische Verständnis angeht. Unseres Erachtens kann davon ausgegangen werden, dass eine Mehrheit der Jugendlichen in der Lage ist, wenn sie sich mit politischen Themen befassen, deren Inhalt zu verstehen und sich dazu ihre eigene Meinung zu bilden.

Zum politischen Interesse der Jugendlichen wurde im Auftrag des Dachverbandes Schweizer Jugendparlamente im Jahr 2017 eine Studie mit 1271 Befragten durchgeführt. Dem Schlussbericht *easyvote-Politikmonitor 2017* ist zu entnehmen, dass sich rund 43% der Befragten für Schweizer Politik interessieren, was ein Rückgang gegenüber der Befragung der vergangenen drei Jahre bedeutet. Durch das Stimm- und Wahlrechtsalter 18 Jahre erfolgt nach der politischen Schulbildung in der Oberstufe ein Unterbruch bis zur Mündigkeit, was zu einem Rückgang des politischen Interesses der Jugendlichen führen kann. Traut man den Jugendlichen mehr zu in diesem Bereich, namentlich durch die Ermöglichung sich vorerst bei kommunalen Wahlen- und Abstimmungen einbringen zu können, kann dies durchaus auch das Interesse der Jugendlichen stärken. So begründet auch der Auftraggeber, dass die Einbindung junger Gemeindemitglieder den positiven Effekt mit sich bringe, dass sich diese stärker an den Aktivitäten im Gemeindeleben engagieren, beispielsweise auch durch die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen. Es ist wichtig, die Anliegen der Jugendlichen anzuhören und ernst zu nehmen. Die Klimastreiks als grösste Jugendbewegung seit Jahrzehnten haben gezeigt, dass die Jugendlichen durchaus politisches Interesse und Engagement aufbringen können. Das Interesse der Jugendlichen an politischen Themen wird heute häufig auch durch soziale Medien geweckt.

Die Erwägungen bisheriger Vorstösse greifen immer wieder auch die demografische Entwicklung der Schweizer Stimmbevölkerung auf. Gemäss den neuesten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone der Schweiz 2015-2045 steigt der Anteil der Personen ab 65 Jahren von aktuell zirka 19 Prozent auf rund 28 Prozent im Jahr 2045¹⁾. Der grosse Bevölkerungsanteil der Stimmberechtigten im Pensionsalter steigt also stetig an, eine frühe Einbindung der Jugendlichen scheint auch aus dieser Sicht sinnvoll.

1.4 Abgrenzung aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene beinhaltet das Recht, an kommunalen Abstimmungen sowie Gemeindeversammlungen teilzunehmen, auf kommunaler Ebene zu wählen sowie Wahlvorschläge zu unterzeichnen. Das passive Wahlrecht, die sogenannte Wählbarkeit, beinhaltet das Recht in kommunale Ämter, also zum Beispiel als Gemeinderat, als Mitglied einer kommunalen Kommission oder als Beamte, gewählt zu werden.

¹⁾ Siehe dazu: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015-2045, Bundesamt für Statistik, 12.11.2015.

Der Auftrag wurde mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt, welcher eine Beschränkung auf das aktive Stimm- und Wahlrecht vorsieht. Die Wahl einer minderjährigen Person in eine kantonale oder kommunale Behörde, vor Erlangung der zivilrechtlichen Mündigkeit von 18 Jahren, ist kaum denkbar. Ein noch nicht mündiges Behördenmitglied hätte dadurch in seiner amtlichen Funktion Rechtsgeschäfte zu beurteilen oder gar abzuschliessen, welche es als Privatperson nicht tätigen dürfte. Die Senkung des passiven Wahlrechts auf 16 Jahre ist aus diesen Gründen nicht sinnvoll.

Das Auseinanderfallen von aktivem und passivem Wahlrecht stellt einen weiteren Diskussionspunkt dar, welcher teilweise in der Vergangenheit zum Verwurf der Vorstösse geführt hat. Ob es sinnvoll ist, die verschiedenen Rechte auseinanderzunehmen, d.h. 16-jährige dürften sich zwar zu politischen Fragen äussern und wählen, nicht jedoch ein politisches Amt ausüben, ist grundsätzlich fraglich. Aus den im vorangehenden Abschnitt genannten Gründen erachten wir dies als sinnvoll.

1.5 Rechtsvergleichende Hinweise

1.5.1 Kantone

Schweizweit dürfen lediglich im Kanton Glarus Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr über kantonale und kommunale Vorlagen abstimmen. Ihnen steht folglich auf kantonaler und kommunaler Ebene das aktive Stimm- und Wahlrecht zu. Für politische Ämter kandidieren (passives Wahlrecht) dürfen aber auch die Glarnerinnen und Glarner erst ab 18 Jahren. Darüber, ob die Jugendlichen ihre Rechte nutzen, sind keine exakten Angaben verfügbar. Der Glarner Ratschreiber Hansjörg Dürst gab im Mai 2017 der NZZ Auskunft, dass im Vergleich zu früher mehr junge Leute das Wort an der Landsgemeinde ergreifen würden und auch der Stimmrechtskörper an der Landsgemeinde tendenziell jünger als an der Urne sei. Weiter wird beobachtet, dass die jungen Leute einen grossen Sympathiebonus geniessen, wenn sie vor dem versammelten Volk sprechen.¹⁾

1.5.2 Ausland

In den meisten umliegenden Ländern Europas liegt das Stimmrechtsalter nach wie vor bei 18 Jahren. Eine Ausnahme bildet Österreich, dort wurde 2007 im Rahmen einer umfassenden Wahlrechtsreform beschlossen, dass auf Bundesebene bereits ab 16 Jahren gewählt werden darf. Das passive Wahlrecht liegt bei 18 Jahren. In Deutschland haben verschiedene Bundesländer das aktive Stimmrecht in den letzten Jahren auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt, zudem dürfen 16-jährige in einigen Bundesstaaten inzwischen auch auf Landtagesebene wählen, was in der Schweiz quasi dem Stimmrecht auf kantonaler Ebene entsprechen würde. In Slowenien gilt das aktive Stimmalter 16, wenn die Jugendlichen erwerbstätig sind.

2. Verhältnis zur Planung

Die Verfassungsrevision ist nicht im Legislaturplan 2017-2021 enthalten.

¹⁾ <https://www.nzz.ch/schweiz/stimmrechtsalter-16-in-glarus-vorreiter-ohne-nachahmer-ld.1290954>.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat weder für den Kanton noch für die Gemeinden grössere personelle oder finanzielle Konsequenzen. Mit dem Auftrag würden lediglich die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene geschaffen, damit die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter für kommunale Wahlen und Abstimmungen auf 16 Jahre zu senken. Auf kommunaler Stufe würden im Falle einer Einführung geringe Mehrkosten für den Druck und die Bereitstellung der zusätzlichen Stimmrechtsausweise und Abstimmungsunterlagen entstehen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Verantwortung für den Vollzug obliegt den Gemeinden, welche das Stimmrechtsalter aufgrund der neuen Regelung senken möchten. Im Falle einer Umsetzung wäre die Gemeindeordnung anzupassen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

3.3.1 Administrative Auswirkungen

Folgen gäbe es lediglich für diejenigen Gemeinden, welche das Stimmrechtsalter aktiv senken möchten. In der ordentlichen Gemeindeorganisation kann die Gemeindeordnung durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung beantragen. Lediglich in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation hat das Gemeindepapament die Änderung der Gemeindeordnung obligatorisch der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Im Falle einer Einführung gäbe es im administrativen Bereich Mehraufwand, teils einmaligen, wie beispielsweise die Nachführung des Stimmregisters, teils regelmässigen, wie bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen. Da sich die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf kommunale Wahlen und Abstimmungen beschränkt, müssten sich die Stimmrechtsausweise unterscheiden lassen. Dies damit sie bei zeitgleich stattfindenden kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Urnenängen entsprechend separiert werden können. Eine diesbezügliche Triage hätte beim Einpacken sowie beim Aussortieren am Wahl- oder Abstimmungssonntag zu erfolgen.

Die Gemeindeautonomie würde gestärkt und der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert. In der Entscheidung, ob sie den Jugendlichen das aktive Stimm- und Wahlrecht einräumen möchten, wären die Gemeinden frei. Die demokratischen Entscheide könnten unter Einbezug der 16- bis 18-jährigen breiter abgestützt werden und es bestünde die Chance, dass sich die Jugendlichen stärker an den Aktivitäten im Gemeindeleben beteiligen und sich politisch engagieren würden.

3.4 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag «Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen» (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, nachhaltigkeitsrelevante Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu beurteilen. Der Auftrag wurde mit dem Merkblatt «Nachhaltigkeits-Checks bei politischen Vorlagen» umgesetzt (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn ein Geschäft erhebliche ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton oder erhebliche Auswirkungen auf spätere Geschäfte haben könnte (Ziffer 4 und Anhang 1 des Merkblatts).

Die Vorlage hat keine erheblichen Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Auftrags

Mit dem Auftrag von Jonas Hufschmid soll eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) erzielt werden, sodass die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Möglichkeit erhalten, das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf das vollendete 16. Lebensjahr zu senken. Ziel des Auftrags ist primär, die in Artikel 3 KV¹⁾ verankerte Gemeindeautonomie zu stärken, indem die Gemeinden selbstständig über die Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechtsalters entscheiden können. In der Verfassung des Kantons Solothurn ist der Begriff Stimm- und Wahlrecht als Oberbegriff aufgeführt. Von der Regelung in Artikel 25 KV²⁾ umfasst ist primär das aktive Stimm- und Wahlrecht, stillschweigend fällt jedoch auch das passive Wahlrecht darunter, dieses entspricht aktuell der zivilrechtlichen Mündigkeit. Bei einer allfälligen Alterssenkung des Stimm- und Wahlrechtsalters, müsste eine gesonderte Regelung für das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht erfolgen.

Auch das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR)³⁾ regelt in § 3 Absatz 1, die Stimmfähigkeit ab 18 Jahren und in § 7 Absatz 1, die Wählbarkeit, welche wiederum Bezug auf die Stimmberechtigung in § 3 Absatz 1, nimmt. Die Gemeindeordnung müsste bei der fakultativen Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre entsprechend ergänzt werden.

4.1 Artikel 25 Absatz 1^{bis} KV (neu)

Der bisherige Artikel 25 KV enthält eine pauschale Regelung zum Stimm- und Wahlrechtsalter, welches bei 18 Jahren liegt, d.h. der zivilrechtlichen Mündigkeit entspricht. Um den Gemeinden zu ermöglichen, das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre zu senken, ist eine ergänzende Bestimmung notwendig. Artikel 25 soll daher mit einem Absatz 1^{bis} ergänzt werden, welcher lautet:

1^{bis} Die Gemeinden können für kommunale Wahlen und Abstimmungen das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre senken.

4.2 § 3 Absatz 2 GpR (neu)

Unter dem Titel 2.1. Stimmfähigkeit regelt das Gesetz über die politischen Rechte die Stimmfähigkeit. Gemäss § 3 sind Schweizerinnen und Schweizer stimmfähig, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. Als Absatz 2 soll neu aufgenommen werden, dass die Gemeinden für kommunale Wahlen und Abstimmungen die Stimmfähigkeit auf 16 Jahre senken können.

4.3 § 7 Absatz 1 GpR (geändert)

In der Folge sind auch die Bestimmung zur Wählbarkeit in § 7 GpR zu präzisieren. Da die 16- bis 18-Jährigen im Falle einer Senkung nur das aktive Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene erhielten, muss die pauschale Regelung in § 7 Absatz 1, ergänzt werden.

¹ Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer auf kantonaler Ebene stimmberechtigt ist. *Die Wählbarkeit für 16- bis 18-jährige Stimmfähige ist ausgeschlossen.*

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 113.111.

5. **Rechtliches**

Die Verfassungsänderung ist im Kantonsrat zwei Mal, im Abstand von mindestens einem Monat, zu beraten (Art. 138 Abs. 2 KV) und unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. a KV).

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS